

Satzung

zur Förderung der gemeinnützigen Vereine der Stadt Wilthen **(Vereinsfördersatzung)**

Der Stadtrat hat in der öffentlichen Sitzung am 23.05.2007 auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende „Satzung zur Förderung der Vereine der Stadt Wilthen (Vereinsfördersatzung)“ beschlossen:

§ 1 Ziel der Förderung

- (1) Ziel ist es, die in Vereinen der Stadt betriebene Traditions-, Umwelt-, Kultur- und Sportarbeit durch die Gewährung von Zuschüssen zu unterstützen und interessierten Einwohnern/innen eine sinnvolle, gemeinnützige Freizeitbeschäftigung zu ermöglichen. Das Zusammengehörigkeitsgefühl aller Einwohner der Stadt soll dadurch gestärkt werden.
- (2) Die Stadt fördert die in ihrem Gebiet tätigen Vereine nach dieser Satzung und im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

§ 2 Förderung

- (1) Voraussetzung einer Förderung von Vereinen der Stadt ist die Eintragung in das Vereinsregister sowie die Anerkennung als gemeinnütziger Verein. Ein Nachweis muss durch das Vorlegen einer Vereinssatzung und der entsprechenden Freistellung des Finanzamtes Bautzen erbracht werden.
- (2) Förderungswürdige Vereine müssen in der Stadt Wilthen ansässig sein und deren Mitglieder müssen über 50 % ihren Wohnsitz in der Stadt haben.
- (3) Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeiten des Vereins regionale Bedeutung für die Gemeinde aufweisen und diese öffentlichkeitswirksam nachgewiesen werden.
- (4) Eine finanzielle Förderung kann nur auf schriftlichen Antrag, der bis zum 30.06. des laufenden Jahres für das darauf folgende Jahr unter Nennung der aktuellen Mitgliederzahl bei der Stadtverwaltung eingegangen sein muß, erfolgen.
- (5) Die Förderung kann nur im Rahmen der für diese Zwecke im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und bei Vorlage der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung oder Zuführung von Zuschüssen besteht nicht, auch wird durch Förderung kein Rechtsanspruch begründet.

- (6) Nicht Gegenstand dieser Satzung ist die Förderung auswärtiger Vereine, von Berufs- und Interessenverbänden, Parteien, Genossenschaften, kirchlichen Einrichtungen und karitativen Einrichtungen sowie von Vereinigungen mit kommerziellen Zielen.
- (7) Der Verein hat nachzuweisen, daß die Vereinsmitglieder durch angemessene Mitgliedsbeiträge ihre finanziellen Leistungen für ihren Verein erbringen und sämtliche anderen Zuschußmöglichkeiten vorrangig in Anspruch nehmen.
- (8) Für die Entscheidungsfindung zur Förderung des antragstellenden Vereines ist auf Verlangen des Bürgermeisters oder des Stadtrates die Finanzlage desselben offenzulegen.
- (9) Die einzelnen Fördermaßnahmen ergeben sich aus dem § 3 dieser Satzung. Sie sind eine freiwillige Leistung der Stadt.

Förderungen erfolgen nach den Möglichkeiten des laufenden Haushaltsplanes und sind nach Art und Höhe begrenzt.

§ 3 Fördermaßnahmen

Die Förderung erfolgt nach Vereinsmitgliedern zu folgendem Modus:

- (1) Erwachsene Vereinsmitglieder: 50 % des festgelegten Satzes
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre: 100 % des festgelegten Satzes
- (2) Die absolute Höhe des Fördersatzes wird jährlich im Rahmen der Haushaltplanung festgelegt und mit Beschluss des Haushaltes wirksam. Die maximale Höhe pro Verein beträgt 3.500 €.
- (3) Alle sonstigen Vergünstigungen und Erlässe sind damit abgegolten und werden nicht mehr gewährt.
- (4) Sonderzuschüsse werden im § 4 dieser Satzung geregelt.

§ 4 Sonderzuschüsse für Investitionen und Projekte

- (1) Sonderzuschüsse werden als Anteilsfinanzierung für Investitionen sowie als Zuschüsse für Projekte gewährt. Das Gesamtvolumen richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten im Vermögenshaushalt des jeweiligen Haushaltsplanes.
- (2) Voraussetzung für die Genehmigung von Sonderzuschüssen sind:
 - die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muß gesichert sein, die Eigenleistungen des Antragstellers müssen im angemessenen Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen stehen
 - der Antragsteller muss die Bewilligungsbedingungen anerkennen.

§ 5 Verfahren für Sonderzuschüsse

- (1) Sonderzuschüsse für besondere Veranstaltungen werden nur auf formellen Antrag in der Stadtverwaltung gewährt. Entsprechende Anträge sind spätestens bis 30.06. des Vorjahres vor Beginn der Maßnahme an die Stadtverwaltung zu richten. Dem Antrag sind die Projektbeschreibung, der Kosten- und Finanzierungsplan, der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes und ein Auszug aus dem Vereinsregister beizufügen.
- (2) Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Stadtrat nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung entsprechend der Hauptsatzung.
- (3) Die Stadt erteilt vor Beginn der Maßnahme einen Zuwendungsbescheid, der Bedingungen und Auflagen enthalten kann.
- (4) Über die Verwendung der Sonderzuschüsse ist ein Verwendungsnachweis entsprechend der Anlage bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes mit Originalbelegen in der Stadtverwaltung vorzulegen. Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wird.
- (5) Die Änderung des Verwendungszweckes kann nur mit Genehmigung der Stadt erfolgen.
- (6) Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen und der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Zuwendung zweckentfremdet oder unwirtschaftlich verwendet wurde oder wenn die Zuwendung ganz oder teilweise nicht verwendet wurde.
- (7) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.
- (8) Der Stadtrat ist am Ende des Haushaltsjahres über die Verwendung der Haushaltsmittel zu informieren.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilthen, 23. 05. 2007

Vetter
Bürgermeister



veröffentlicht im Stadtanzeiger vom 15. 06. 2007